

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0136**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Stadt Melle plant, das Gewässer „Alte Else“ in Melle-Gesmold in teils vorhandene Grabensysteme zu verlegen um die hochwassergefährdeten Bereiche der „Hörstensiedlung“ zwischen der Sportanlage Gesmold und der Straße „Zur Femlinde“ bzw. zwischen der „A30“ und der „Else“ zu schützen. Ferner sollen Verwallungen die bebauten Flächen vor Hochwasser schützen und die durch den Hochwasserschutz entfallenden Wasserflächen im Bereich der Hörstensiedlung sollen unter anderem durch zur Verfügung gestellte Retentionsräume kompensiert werden. Der alte Gewässerabschnitt der „Alten Else“ soll weiterhin als Vorflut für die anliegenden Grundstücke genutzt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen, da auf ca. 1 km eine Neutrassierung des Gewässers erfolgt. Dabei entstehen auf bisher überwiegend landwirtschaftlich oder als Graben genutzten Flächen neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird durch die Abbindung des alten Verlaufs dort eine Veränderung zu etwas trockeneren Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen entstehen. Für die gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten ist insgesamt eine Verbesserung der Lebensbedingungen durch größere Vielfalt und naturnähere Strukturen zu erwarten. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Ferner liegt das geplante Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Hase von Wellingholzhausen bis zum Mittellandkanal“. Das Vorhaben dient als Maßnahme zum Hochwasserschutz und um die örtlich anstehende Bebauung vor Hochwasserschäden bei mittleren Jährlichkeiten zu schützen. Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes werden hierdurch nicht negativ beeinflusst.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden und in der Fläche. Die Maßnahme erfolgt in bereits vorhandenen Gewässerstrukturen, daher wird der umzugestaltende Flächenbedarf minimiert. Bodenversiegelungen werden nicht vorgenommen. Durch das Vorhaben wird die Bodenerosionsgefahr im Zuge von Überschwemmungsereignissen nachhaltig vermindert. Ferner kann der abgetragene Boden wiederverwendet, sodass keine Abfälle entstehen. Durch das Vorhaben ist das Grundwasser nicht betroffen. Zudem sind keine schadhafte Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Wassers zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Es erfolgt eine unwesentliche Veränderung der Landschaft, die jedoch als Verbesserung bzw. Aufwertung anzusehen ist. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.01.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand